

Natan Lerner

The U. N. Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination

2. Aufl., Alphen aan den Rijn/Rockville 1980. XVII, 259 S., DM 75,—

Keine andere Menschenrechtskonvention mit weltweitem Geltungsanspruch ist bisher von so vielen Staaten ratifiziert worden und ist in ihrer prozeduralen Konkretisierung so weit fortgeschritten wie die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1966. Insofern ist es zu begrüßen, daß Natan Lerner seinen 1970 erstmals veröffentlichten Kommentar zu diesem Vertragswerk jetzt in zweiter, stark erweiterter Auflage vorgelegt hat. Der Autor erhob schon im Vorwort von 1970 lediglich den Anspruch, einen Kommentar, nicht aber eine kritische Analyse der Konventionsbestimmungen im einzelnen vorzulegen, ein Gegensatz, der dem angelsächsischen Juristen geäußiger ist als dem Kontinentaleuropäer.

Angesprochen ist auch in der Neuauflage vor allem die internationale Öffentlichkeit, weniger der Spezialist in Sachen Menschenrechtsschutz. In den ersten drei Teilen des Bandes stellt Lerner den normativen Inhalt der Rassendiskriminierungskonvention in erster Linie vor dem Hintergrund ihrer umfangreich dokumentierten Entstehungsgeschichte dar. Interessant ist etwa die Genese des Artikels 3, der zunächst neben der Apartheid auch den Antisemitismus als verbotene Form der Rassendiskriminierung nennen sollte (S. 68 ff.). Die Aufnahme dieser Formulierung in den Konventionstext scheiterte nur daran, daß die UdSSR darauf bestand, daneben auch »Nazismus« und »Zionismus« als spezifische Formen der Rassendiskriminierung zu bezeichnen; als Kompromiß wurden daraufhin alle »-ismen« aus dem Vertragstext gestrichen und übrig blieb lediglich die Apartheid, die die Vereinten Nationen 1973 in einer eigenen Konvention als Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet haben. Lerner kritisiert die Streichung des Begriffs »Antisemitismus« aus der Konvention als das Ergebnis eines »politischen Manövers« der UdSSR, hält aber dennoch den Antisemitismus für verbotene Rassendiskriminierung im Sinne der Konvention (S. 72 f.). Auf die Resolution 3379 der 30. UN-Generalversammlung mit ihrer umstrittenen Gleichsetzung von »Zionismus« und »Rassismus« geht der Autor nur am Rande ein (S. 209 f.).

Im vierten Teil seines Buches (S. 102 ff.) beschäftigt sich Lerner eingehend mit der Praxis des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der die Einhaltung der Konvention bisher nur durch das Berichtssystem und die Entgegennahme von Staatenbeschwerden überwachen kann. Zur Behandlung von Individualbeschwerden fehlt ihm bislang noch die Kompetenz, obwohl abzusehen ist, daß der Ausschuß wahrscheinlich bald als erstes Organ der Weltorganisation von einzelnen Personen angerufen werden kann. Kritik übt der Verfasser an der bisherigen Arbeit des Ausschusses nur in einem Punkt, nämlich bei der Untersuchung von diskriminierenden Praktiken in besetzten Gebieten (S. 131 ff.). Trotz mangelnder Kompetenz habe der Ausschuß mit politischer Unterstützung durch die Generalversammlung vor allem die israelische Verwaltung in den nach dem Sechstage-Krieg besetzten Gebieten kritisiert. Den naheliegenden Vorschlag des Ausschußmitglieds Karl-Josef Partsch, solche Fälle nach den Regeln über

die Staatenbeschwerde zu behandeln, lehnte der Ausschuß unverständlichlicherweise ab. Nach einem Überblick über den Stand der Ratifikationen in Teil V (vgl. auch S. 245 ff.) versucht Lerner im sechsten Teil den Einfluß der Konvention auf nationaler (S. 165 ff.) und internationaler Ebene (S. 204 ff.) zu bewerten. Zum erstgenannten Zweck begnügt er sich damit, aus den periodischen Länderberichten zu referieren, ohne beispielsweise auf die Rolle einzugehen, die nationale Gerichte der Konvention beimessen. Insgesamt bezeichnet er die Akzeptanz und den Einfluß dieses wichtigen Menschenrechtsvertrages als zufriedenstellend (S. 165), wobei er den Effektivitätsmaßstab dahingehend formuliert, es sei vom politischen wie vom erzieherischen Standpunkt bereits ein nicht zu vernachlässigender Erfolg, daß viele Staaten im Rahmen des Berichtssystems jedenfalls um den Anschein der Konventionstreue bemüht sind (S. 213). Mehrere Anhänge mit den einschlägigen Vertragstexten und eine Auswahlbibliographie beschließen diese Monographie, in der Lerner umfangreiches Material zur Entstehung und Anwendung einer universalen Menschenrechtskonvention – wenngleich primär deskriptiv – zusammengetragen hat.

Alexander Dix

Amnesty International

Jahresbericht 1980

Frankfurt/Main, S. Fischer-Verlag 1981, 510 S., DM 12,80

Wie seine Vorgänger¹ bietet auch der seit Anfang des Jahres in deutscher Übersetzung vorliegende Jahresbericht 1980 eine Fülle von Informationen aus der weltweiten Arbeit von amnesty international. Das Schwergewicht liegt wiederum auf den – diesmal 110 – Länderberichten. Sie geben, nach Kontinenten gegliedert, für den Zeitraum 1. Mai 1979 bis 30. April 1980 Aufschluß über ai-Aktivitäten zugunsten politischer Gefangener im jeweiligen Land (S. 45–467). Sofern die Berichte über dieses ihr eigentliches Thema hinausgehen und allgemeine politische und rechtliche Entwicklungen referieren, wäre mitunter größere Genauigkeit wünschenswert. Beispiel Ghana: Nach den anerkannt freien Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vom Sommer 1979 hat die neue Zivilregierung Dr. Limann keineswegs »ein neues Gericht . . . eingesetzt«. Vielmehr war dieses »Special Tribunal« bereits durch die vorangegangene Revolutionsregierung Rawlings ins Leben gerufen worden mit der Aufgabe, alle von AFRC im Rahmen des »purging exercise« aufgegriffenen Fälle von Korruption und Wirtschaftsverbrechen auch unter der künftigen Zivilregierung abzuwickeln. Und dies auch nicht mehr nach den eher standgerichtlichen Regeln der AFRC-Sondergerichtsbarkeit, sondern nach allgemeiner Strafprozeßordnung unter der rechtsstaatlichen Verfassung vom 24. 9. 1979. Auch der nur drei Sätze umfassende Bericht über Ecuador läßt es bei der lapidaren Feststellung bewenden, es seien » . . . nicht alle politischen Gefangenen, die in der Zeit der Militärverwaltung inhaft-

1 Zum Jahresbericht 1979 vgl. VRÜ 1980, S. 443.